



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

*M. M.*

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dez. VII

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

Maral Koohestanian

an die  
Stadtverordnetenversammlung

19. November 2024

**Bericht Evaluierung und Verlängerung Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen  
Einheit, 24-V-31-0006**

Die Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit ist seit dem 1. September 2008 in Kraft. Die Alkoholverbotszone, welche rechtlich gesehen eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG darstellt, wurde bisher jährlich verlängert.

Bevor eine Verlängerung der Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit ausgesprochen wurde, erfolgte eine Evaluation sowie eine damit einhergehende Überprüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch das Ordnungsamt.

Der Evaluationsbericht des Ordnungsamtes sowie die Stellungnahme der Landespolizei haben ergeben, dass die Allgemeinverfügung verlängert werden soll. Die Verlängerung erfolgt bis zum 30. Juni 2025. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung wurde vom Rechtsamt bestätigt.

*M. Koohestanian*

**Maral Koohestanian**  
Dezernentin für Smart City, Europa und Ordnung

**Anlagen**

Evaluationsbericht 2024  
Stellungnahme Landespolizei  
Stellungnahme Amt 3107  
Allgemeinverfügung Alkoholverbotszone am Platz der deutschen Einheit

## **Evaluationsbericht des Ordnungsamtes zum bestehenden Alkoholverbot am Platz der Deutschen Einheit**

Die Alkoholverbotzone am Platz der Deutschen Einheit ist seit dem 1. September 2008 in Kraft. Die Alkoholverbotzone, welche rechtlich gesehen eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG darstellt, wurde bisher jährlich durch den/die Ordnungsdezernenten/Ordnungsdezernentin verlängert. Bevor eine Verlängerung der Alkoholverbotzone am Platz der Deutschen Einheit ausgesprochen wurde, erfolgte eine Überprüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch das Ordnungsamt und dem Rechtsamt.

In die Entscheidung flossen insbesondere das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Geltungsbereiches der Alkoholverbotzone ein.

Auch die aktuellen Erkenntnisse durch die Bestreifung der Stadtpolizei und Landespolizei fanden ihre Berücksichtigung. Seit dem 21. Oktober 2019 erfolgt eine Dauerbestreifung des Platzes der Deutschen Einheit durch die Stadtpolizei (siehe hierzu auch Beschluss Nr. 0105 lfd. Nr. 14 des Ortsbezirkes Westend/Bleichstraße vom 4. September 2019).

### **Ergebnisse Kontrollen**

So wurden im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. August 2024 insgesamt 491 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 398 Verstöße gegen das Alkoholverbot festgestellt und entsprechende mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Ferner wurden 6087 sonstige Verstöße, u.a. gegen die städtische Gefahrenabwehrverordnung und die StVO (z.B. Wildpinkler, Verschmutzung) im Zusammenhang mit dem Projekt „Inneres Westend“ festgestellt. Die Gefahrenabwehrbehörden mussten 3 Platzverweise nach § 31 HSOG erteilen. 217 Personen wurden mündlich ermahnt und weggeschickt.

Die Stadtpolizei versuchte in der Vergangenheit generell durch einen erhöhten Präsenzeinsatz, sowohl im Tag, als auch Nachtdienst (gerade in den Sommermonaten) für ein positiveres Gesamtbild des gesamten Bereiches beizutragen.

Die Intensivierung der Kontrollen seit 2020/2021 und deren Fortführung zeigen weiterhin nur kleine Erfolge. So wurden zwar weniger Verstöße festgestellt, als die letzten Jahre. Dennoch ist die Zahl der Bürgerinnen und Bürger auf dem Platz, die Alkohol konsumieren im Vergleich zum vergangenen Kontrolljahr relativ konstant geblieben. Die damit verbundenen negativen Folgeerscheinungen wie öffentliches Urinieren etc. sind noch weiterhin deutlich sichtbar, auch wenn nunmehr eine Dixitoilette vorhanden ist. Die Beobachtung der vergangenen Jahre, dass bei abnehmendem Kontrolldruck sich die Zahl der Alkohol konsumierenden Personen wieder deutlich steigert, hat sich auch im vergangenen Jahr bestätigt.

### **Empfehlung**

Eine Verlängerung über den 31. Dezember 2024 hinaus ist aus Sicht des Amtes für Straßenverkehr und Stadtpolizei weiterhin zu befürworten, das Ergebnis der derzeit laufenden Befragung sollte jedoch in die Entscheidung mit einfließen.

Das Projekt Schutzmann vor Ort (je 1 Person Landespolizei und Stadtpolizei) mit dem man im Rahmen des 10 Punkte Programms eine Vertrauensperson für alle Bürgerinnen und Bürger, die auf dem Platz der deutschen Einheit regelmäßig verkehren, geschaffen hatte, ruht derzeit in der ehemaligen Form. Als zentrale Ansprechperson dient derzeit der Schutzmann vor Ort des 1. Polizeireviere. Die Stadtpolizei hat im Jahr 2024 ein weiteres Projekt „Inneres Westend“ implementiert. Dadurch sind täglich mehrere Einsatzkräfte im Geltungsbereich der bestehenden Alkoholverbotszone im Einsatz. Das Projekt „Inneres Westend“ der Stadtpolizei dient als begleitende Maßnahme zur angrenzenden Waffenverbotszone, der installierten Videoüberwachung (Kriminalitätsschwerpunkt ist teilweise im Geltungsbereich deckungsgleich) und dem Präventionsprojekt KOMPASS.

Ferner ist der sozial-präventive Ansatz im Rahmen des Projektes KOMPASS weiter auszubauen. Das Präventionskonzept KOMPASS ("KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel") als individuelle Möglichkeit die Sicherheitsarchitektur in den Kommunen weiterzuentwickeln und passgenauere Lösungen für die Probleme vor Ort zu entwickeln hat im Schwerpunkt die präventive Arbeit vor Ort, um die Aufenthaltsqualität für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich nachhaltig und spürbar zu erhöhen. Hierzu gehört auch die gezielte Einbindung des Umfelds durch z.B. eine Aktionskampagne an den Bushaltestellen, der Schule und der ansässigen Gewerbe.

Eine Verlängerung des Alkoholverbotes am Platz der Deutschen Einheit im Rahmen einer Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31. Dezember 2025 erscheint dringend geboten.

Im Auftrag

gez.  
Erkel

**Von:** PD-WI.PPWH@polizei.hessen.de <PD-WI.PPWH@polizei.hessen.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2024 09:37

**An:** Hofmeister, Matthias <Matthias.Hofmeister@wiesbaden.de>

**Betreff:** [EXTERN] WG: Evaluierung Alkoholverbotszone

Sehr geehrter Herr Hofmeister,

Nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen 1. Polizeirevier können wir analog zum letzten Jahr, folgende Stellungnahme übermitteln:

Der aus der Allgemeinverfügung hervorgehende Geltungsbereich der Alkoholverbotszone umschließt das 1. Polizeirevier in Wiesbaden, so dass täglich ein Augenmerk durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf diesen gerichtet wird. Hierbei wird festgestellt, dass je nach Witterungsbedingungen bereits in den frühen Morgenstunden bis in die Nacht hinein Personen dort verweilen, um Alkohol mit unterschiedlichsten Prozentgehalten zu konsumieren. Der ansässige Lebensmittelmarkt lädt aufgrund der Nähe zur Versorgung mit den entsprechenden Getränken ein. Mit Fortschreiten des Tages führt dies auf Grund des zunehmenden Alkoholspiegels zumindest zu einer temporären Alkohol-assoziierten kognitiven Beeinträchtigung, was sich sowohl in der verbalen Ausdrucksfähigkeit, temporären Gleichgewichtsstörungen, der deutlich sichtbaren Verunreinigung durch Urin und Müll des Platzes, aber auch in körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund einer alkoholbeeinträchtigten Enthemmung und Überschätzung widerspiegelt. Da es sich bei dem Geltungsbereich um einen stark frequentierten Bereich von Bürgerinnen und Bürgern in der Wiesbadener Innenstadt handelt und zudem ein Wiesbadener Gymnasium aber auch ein Kindergarten ansässig ist, trägt dies deutlich zur Minderung des Sicherheitsgefühls der dort frequentierenden und ansässigen Bürgerinnen und Bürger bei. Aufgrund der Tatsache, dass die Zone gegenüber einer ebenfalls äußerst hoch frequentierten Bushaltestelle befindet, verweilen dort Bürgerinnen und Bürger über einen gewissen Zeitraum. Während dieser Zeit können die wartenden Personen regelmäßig das Treiben innerhalb der Zone beobachten. Die präventive Abwendung des Alkoholkonsums durch das Sicherstellen der alkoholischen Getränke stellt das mildeste Mittel dar, da ein Platzverweis gemäß des HSOG eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert. Auf Grund der Allgemeinverfügung kann jedoch bereits frühzeitig eingeschritten werden, so dass es nicht erst zu keiner konkreten Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund des Verhaltens, welches auf den Alkoholkonsum zurückzuführen ist, kommen muss.

Aus Sicht der Landespolizei hat sich die Allgemeinverfügung zur Alkoholverbotszone bewährt und eine Verlängerung dieser wird unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeipräsidium Westhessen

Alexander Mumm  
Polizeioberkommissar



Telefon: +49 611 345 2012  
Email: [alexanderpeter.mumm@polizei.hessen.de](mailto:alexanderpeter.mumm@polizei.hessen.de)  
Funktionspostfach:  
[pd-wi.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:pd-wi.ppwh@polizei.hessen.de)  
[sicheres.wiesbaden.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:sicheres.wiesbaden.ppwh@polizei.hessen.de)

Polizeipräsidium Westhessen  
Polizeidirektion Wiesbaden  
Konrad-Adenauer-Ring 51, 65187 Wiesbaden

Telefon:  
+49 611 345 – 2000 / - 2001  
+49 611 345 – 2002 / - 2003 / - 2012  
– 2005  
– 2030 / - 2031  
+49 611 345 – 2004 / - 2007 / - 2008  
– 2006  
– 2010  
+49 611 327664400

Direktionsleitung  
Einsatz, Organisation, SiWi  
Kriminalitätsbekämpfung,  
Fußball  
Personal, Grundsatz,  
Prävention / JuKo  
Geschäftszimmer  
Telefax

URL:

[www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de)

310700



An

Dez. VII

31

Telefon: 2833 ho

Telefax: 5960

E-Mail: ordnungswesen@wiesbaden.de

14. Oktober 2024

### **Vermerk Evaluierung und Verlängerung der Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat am Platz der Deutschen Einheit seit dem 1. September 2008 eine Alkoholverbotszone durch eine Allgemeinverfügung eingerichtet. Hintergrund war eine Häufung von Delikten (Körperverletzung, Diebstahl) am neu gestalteten Platz der Deutschen Einheit. Diese Delikte wurden auf die städtische Trinkerszene zurückgeführt, weswegen man, auch auf Anraten der Landespolizei präventiv die Verbotszone eingerichtet hat.

Die Allgemeinverfügung wird jährlich durch die Gefahrenabwehrbehörden evaluiert (u.a. Kontrolldichte, Delikte, Bewertung von Maßnahmen) sowie auf die weitere Notwendigkeit einer Verlängerung der Allgemeinverfügung durch das Ordnungsamt und dem Rechtsamt überprüft. Die Zahlen werden hierbei von Amt 34 - Stadtpolizei Gefahrenabwehr zugeliefert.

Der beigefügte aktuelle Evaluationsbericht des Ordnungsamtes sowie die Stellungnahme der Landespolizei haben ergeben, dass die Allgemeinverfügung zum bestehenden Alkoholverbot am Platz der Deutschen Einheit daher bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden soll. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung wurde vom Rechtsamt bestätigt.

Die entsprechende Allgemeinverfügung wird dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrag



Hofmeister  
Abteilungsleiter

AL 31

AL 31

### **Anlage**

Evaluationsbericht 2024

Stellungnahme Landespolizei

Stellungnahme Amt 30

Allgemeinverfügung Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit



Der Magistrat

Dez. VII

Maral Koohestanian

19. November 2024

Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456,471) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich des Platzes der Deutschen Einheit innerhalb der folgenden Begrenzung untersagt:
  - Faulbrunnenplatz,
  - Schwalbacher Straße bis Einmündung Platz der Deutschen Einheit,
  - Platz der Deutschen Einheit,
  - Bertramstraße,
  - Bismarckring zwischen Bertramstraße und Bleichstraße,
  - Bleichstraße bis zur Schwalbacher Straße,
  - Helenenstraße von Einmündung in Bleichstraße bis Hausnummer 15.

Die genannten Straßen sind Teile des Geltungsbereiches, soweit sie diesen begrenzen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

2. Die Verfügung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.

### **Begründung zu 1:**

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren hat sich der oben beschriebene Bereich zu einem Treffpunkt von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren.

Von diesen Personengruppen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Immer wieder kam es zu Pöbeleien, Schlägereien und auch zu Raubüberfällen. Weiterhin kam es in nicht unerheblichem Maße zu Körperverletzungen, gefährlichen Körperverletzungen und zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dabei wird durch den Konsum von Alkohol die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt.

Auch stellen die durch diese Personengruppen verursachten Verunreinigungen in dem Geltungsbereich durch weggeworfenen Müll, Hundekot sowie das wilde Urinieren eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es wird insofern auf den aktuellen Evaluationsbericht des Ordnungsamtes -Stadtpolizei- verwiesen.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist auch für die Zukunft zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben beschriebenen Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von Alkohol in dem unter Punkt 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt im Vorfeld auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholenuss.

Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Bei in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in dem der Verfügung zugrunde liegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte - wie Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Eindämmung der Gefahren - wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Alkoholkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt für die betroffenen Personen und die Allgemeinheit das mildeste, wirkungsvollste und am wenigsten beeinträchtigende Mittel dar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich herzustellen.

### **Begründung zu 3:**

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzungen in Folge von Prügeleien sowie die Gefahr von Diebstählen und anderen Gesetzesverstößen erfordern hier ein sofortiges Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, -Der Magistrat, Ordnungsamt-, Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.



**Maral Koohestanian**  
Dezernentin für Smart City, Europa und Ordnung